

Gerichtsbarkeit

Zum 1. Januar 2013 wurden die sächsischen Gerichte gemäß dem Standortkonzept von 2011 und dem Sächsischen Standortgesetz neu strukturiert. Die Gerichte sollen weiterhin in zumutbarer Entfernung erreichbar bleiben.

Die Beibehaltung der Amtsgerichte in der Fläche sowie die ausgewogene Verteilung von Land- und Fachgerichten und anderen Organen der Justiz innerhalb Sachsens sorgt für Bürgernähe (G 6.5.2; vgl. Abb. 4.5.5-1). Das Ziel der möglichst einhäusigen Unterbringung wird weiter verfolgt: So wird das Amtsgericht Zwickau derzeit saniert und erweitert. Mittelfristig ist zudem ein Fachgerichtszentrum (Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgericht) in Leipzig geplant. Weitere Maßnahmen betreffen die Sanierung von Gerichtsgebäuden (z. B. Amtsgericht Freiberg) sowie die bauliche Ausstattung der Säle für die E-Akte. Die Barrierefreiheit wird durch Neu-, Um- und Erweiterungsbauten stetig verbessert, mit Fokus auf den öffentlich zugänglichen Bereichen (G 6.1.2). Dazu zählen u. a. Personenaufzüge, barrierefreie Toiletten, Gegensprechanlagen nach dem Mehrsinne-Prinzip, kontrastreiche Verkehrsflächen, taktile Beschilderungen und induktive Hörschleifen. Die technische Barrierefreiheit der Internetauftritte der Gerichte und Justizbehörden ist ebenfalls eine dauerhafte Aufgabe.

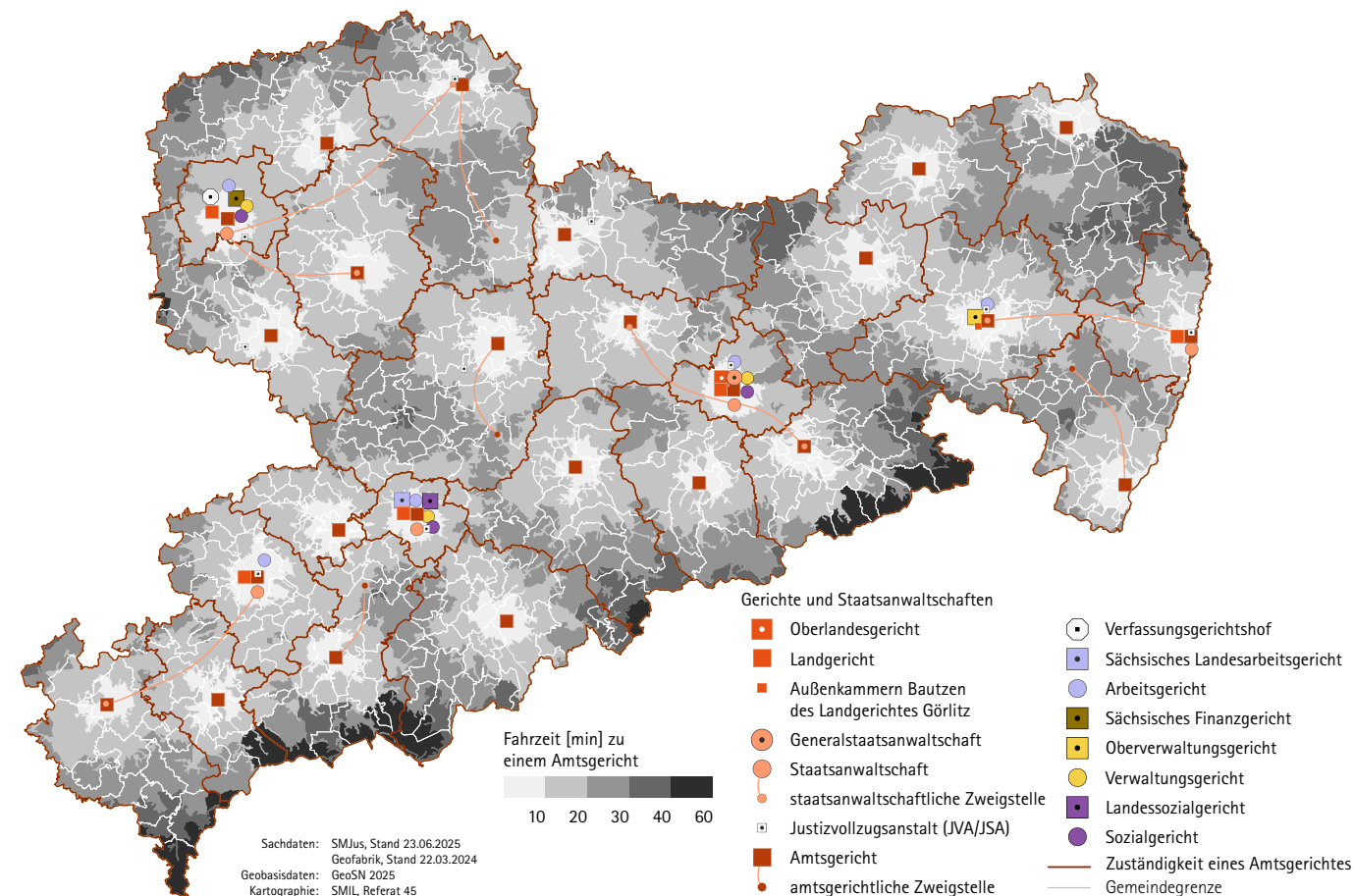
Seit Mai 2024 sind alle sächsischen Gerichte technisch für Onlineanhörungen und Videoverhandlungen ausgestattet. Die Akzeptanz dieser Verfahren bei den

Plansätze des LEP 2013

G 6.1.2 ► barrierefreier Zugang zu Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge

G 6.5.2 ► ausgewogene räumliche Verteilung der Gerichte und anderen Organen der Justiz in allen Teilräumen

Abb. 4.5.5-1: Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie Erreichbarkeit der Amtsgerichte mit dem PKW



Beteiligten steigt stetig; die Zahl der Anträge auf Videoverhandlungen hat in den letzten zwei Jahren deutlich zugenommen. Über das bundesweite Akteneinsichtsportal stellen die sächsischen Gerichte und Staatsanwaltschaften elektronische Akten online zur Verfügung, sofern die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Zugriff erfolgt über den Verzeichnisdienst der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am elektronischen Rechtsverkehr oder eine temporäre, verfahrensbezogene Kennung. So kann das Einsichtsrecht orts- und zeitunabhängig wahrgenommen werden.

Seit Januar 2023 bietet das SMJus im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes und der EU-Dienstleistungsrichtlinie 13 Justizverwaltungsleistungen online über Amt24 an. Bürgerinnen und Bürger können beispielsweise eine Negativbescheinigung des Insolvenzgerichts, die Zulassung zum Rechtsreferendariat sowie zur staatlichen Pflichtfachprüfung online beantragen.

Die Standortplanung im Justizvollzug folgt zwei Prinzipien: Gefangene mit besonderem Behandlungsbedarf (z. B. Jugendstrafgefangene, Ersttäter, Frauen) werden zentral untergebracht, andere möglichst dezentral und heimatnah. In Westsachsen besteht ein Haftplatzmangel für männliche Erwachsene, bedingt durch Schließungen der JVA Plauen (2007) und der Teilanstalt Kaßberg (2010). Dieser Bedarf soll durch den Neubau der JVA Zwickau gedeckt werden. Nach Inbetriebnahme werden die JVA Zeithain (aufgrund fehlendem regionalen Bedarf und hoher Sanierungskosten) sowie die alte JVA Zwickau (wegen geringer Kapazität und fehlender Erweiterungsmöglichkeiten) geschlossen.

Die Übernahme eines Ehrenamtes in der Justiz ermöglicht erwachsenen Bürgerinnen und Bürgern, mit Ausnahme von Schöffinnen und Schöffen in der Strafrechtspflege (Höchstaltersgrenze 70 Jahre), ein altersunabhängiges bürgerschaftliches Engagement. Im Berichtszeitraum waren jeweils rund 3.500 Schöffinnen und Schöffen mit einer Amtszeit von fünf Jahren in der Strafgerichtsbarkeit tätig, in den anderen Gerichtsbarkeiten etwa 2.000 bis 2.500 ehrenamtliche Richterinnen und Richter. Darüber hinaus können Bürgerinnen und Bürger gemäß dem Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetz als ehrenamtliche Friedensrichterinnen und Friedensrichter in gemeindlichen Schiedsstellen mitwirken. Gemeinden sind zur Einrichtung solcher Schiedsstellen verpflichtet. Ziel der Verfahren ist die einvernehmliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten, etwa bei vermögensrechtlichen Ansprüchen (z. B. Nachbarschafts- und Mietstreitigkeiten) oder nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen, etwa bei Ehrverletzungen. Ebenso können Sühneversuche bei bestimmten Privatklagedelikten (z. B. Hausfriedensbruch, Beleidigung) durchgeführt werden. Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden vom Gemeinderat für fünf Jahre gewählt und sollen bei Amtsantritt zwischen 30 und 70 Jahre alt sein. ■ SMJus

Abb. 4.5.5-2: Einwohner nach Amtsgerichtsbezirken

